

Satzung des Vereins „Support International e.V.“  
(gemäß Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Freiburg am 22.02.2016)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Support International e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszwecke sind

- bedürftigen Menschen insbesondere in medizinischer, caritativer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu helfen;
- die Förderung der Gesundheitspflege;
- die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung von Vorhaben zur Gesundheitspflege, wie beispielsweise die Unterstützung von Krankenhäusern und von Selbsthilfegruppen erkrankter Menschen. Ferner die Förderung von Vorsorgemaßnahmen wie Impfungen;
  - b) Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, indem schulische und berufliche Ausbildung sowie fachliche Qualifizierung durchgeführt, bzw. personell und finanziell unterstützt wird;
  - c) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch Informationsschriften, -veranstaltungen und -stände;
  - d) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, oder die am Rande des Existenznotwendigen leben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch ihren finanziellen Beitrag oder auf sonstige Weise unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch dagegen bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen ist;

c) durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere bei schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Im Falle eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied Widerspruch dagegen bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob und ggf. in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Beim Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung insgesamt einen neuen Vorstand.

(3) Der Vorstand ist das planende und vollziehende Organ des Vereins. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands (§ 7 Abs. 2)

b) Bestimmung der Rechnungsprüfer, des Prüfungsumfangs und der Dauer des Prüfungsauftrags.

c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstands und dessen Entlastung

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins (§ 10 Abs. 1)

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Sekretär.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Sekretär geleitet.

(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 9 Haftung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 8 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Erzbistum Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 20.09.2013 außer Kraft.